Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/436

11. 05. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975

— Drucksache 8/171 —

A. Problem

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat gilt im Bereich der Sozialen Sicherheit das Abkommen vom 29. Oktober 1959 nebst Zusatzvereinbarung. Die Änderungen der Sozialgesetzgebung der letzten 14 Jahre in beiden Ländern und die bei der Anwendung des Abkommens von 1959 gesammelten praktischen Erfahrungen erforderten eine Revision und vollständige Neufassung des Abkommens.

B. Lösung

Das Abkommen vom 4. Dezember 1973 regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Beziehungen im gesamten Bereich der Sozialen Sicherheit mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung. Es beruht im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, die in den entsprechenden EWG-Verordnungen niedergelegt sind. Da in dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Kindergeldregelungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten, war das Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 erforderlich. Es enthält neben der neuen Kindergeldvereinbarung einige in der Zwischenzeit erforderlich gewordene Ergänzungen auf dem Gebiet der Renten- und Krankenversicherung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 — Drucksache 8/171 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt wird:

   „vor der Entscheidung sind die anderen Verbände der Unfallversicherung zu hören.";

2. nach Artikel 3 folgender neuer Artikel 3 a eingefügt wird:

   „Artikel 3 a

   (1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen

   1. nach Artikel 45 Abs. 1 des Abkommens vom 4. Dezember 1973,
   2. nach Artikel 10 Abs. 2 Artikel 11 Abs. 2 der Zusatzvereinbarung

   in Kraft zu setzen.

   (2) Soweit die Zuständigkeit landesunmittelbarer Träger berührt ist, erfolgt die Bestimmung

   1. des zuständigen Trägers gemäß Artikel 1 Nr. 7 und des Trägers des Aufenthaltsortes gemäß Artikel 1 Nr. 8 des Abkommens vom 4. Dezember 1973 und
   2. anderer Verbindungsstellen sowie anderer zuständiger Träger gemäß Artikel 4 der Zusatzvereinbarung

   durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.";

3. in Artikel 4 folgender Satz angefügt wird:

   „Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1)."

Bonn, den 11. Mai 1977

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Müller (Remscheid)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Müller (Remscheid)

Der Gesetzentwurf wurde in der 21. Sitzung des Bundestages am 24. März 1977 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der die Vorlage am 4. und 11. Mai 1977 beraten hat.

I. Zu den Abkommen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien gilt im Bereich der Sozialen Sicherheit das Abkommen vom 29. Oktober 1959. Die Änderungen in der sozialen Gesetzgebung in beiden Ländern und insbesondere die in der Zwischenzeit in Spanien erfolgten Verbesserungen und Reformen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit erforderten eine vollständige Neufassung des Abkommens. Das Abkommen vom 4. Dezember 1973 regelt die Beziehungen im gesamten Bereich der Sozialen Sicherheit mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung. Es beruht im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, wie sie die entsprechenden EWG-Verordnungen über Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorsehen. Bei einem Beitritt Spaniens in die Europäischen Gemeinschaften ist dadurch eine Übernahme des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit erleichtert. Da in dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 die in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Kindergeldregelung nicht mehr berücksichtigt werden konnte, war das Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 erforderlich. Es enthält neben der neuen Kindergeldvereinbarung mit Spanien noch einige in der Zwischenzeit erforderliche Ergänzungen auf dem Gebiet der Renten- und Krankenversicherung.

II. Zum Gesetzentwurf

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen die am 4. Dezember 1973 und 17. Dezember 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat hinsichtlich ihres Inkrafttretens der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Der Entwurf enthält die für die Ratifizierung erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften.

Artikel 1 bezeichnet die Abkommen, die mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden sollen.

Artikel 2 enthält die innerstaatliche Regelung über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen nach Artikel 15 Abs. 4 und 5 des Abkommens. Personen, die in Spanien wohnen und die deutsche und spanische Versicherungszeiten zurückgelegt haben und daher Renten aus den Rentenversicherungen beider Länder beziehen, unterliegen ausschließlich der spanischen Krankenversicherung. Die genannten Personen erhalten jedoch für sich und ihre Angehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt im Bundesgebiet Sachleistungen aus der deutschen Krankenversicherung. Eine Erstattung durch den spanischen Träger der Krankenversicherung findet nicht statt. Dasselbe gilt für die im Bundesgebiet wohnhaften Familienangehörigen dieser Personen. Artikel 2 stellt sicher, daß den Trägern der deutschen Krankenversicherung die Aufwendungen, welche ihnen durch diese Leistungen erwachsen, von den Trägern der Rentenversicherung erstattet werden.

Da Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf § 385 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung Bezug nimmt und der Ausschuß im Rahmen des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes eine Änderung dieser Vorschrift vorgeschlagen hat, geht der Ausschuß davon aus, daß Artikel 2 des Gesetzentwurfs nach der Verabschiedung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes auf seine Übereinstimmung mit dem dann geltenden Recht überprüft wird.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs sieht bei außergewöhnlichen Belastungen für einzelne Träger der Kranken- bzw. der Unfallversicherung eine Umlage vor.

Einer Anregung des Bundesrates folgend hat der Ausschuß beschlossen, in Absatz 2 Satz 2 folgenden Halbsatz anzufügen: „vor der Entscheidung sind die anderen Verbände der Unfallversicherung zu hören".

Die weiteren Änderungsvorschläge des Bundesrates, in Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs den Verteilungsmaßstab der Umlage auf die einzelnen Träger der Unfallversicherung detailliert zu bestimmen, sind vom Ausschuß nicht aufgegriffen worden.

Der Bundesrat hat ferner angeregt, nach Artikel 3 einen neuen **Artikel 3 a** einzufügen, in welchem die Bundesregierung ermächtigt wird, im Abkommen vorgesehene Vereinbarungen und Richtlinien bzw. die Bestimmung von zuständigen Trägern oder anderen Verbindungsstellen (soweit die Zuständigkeit landesunmittelbarer Träger berührt wird) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Der Ausschuß hat der Anregung mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum Erlaß dieser Rechtsverordnung ermächtigt wird und daß die vorgeschlagene Vorschrift über die Richtlinien der zuständigen Behörden gestrichen wird.

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel. Die Einfügung des Artikels 3 a macht es erforderlich, auch die Berlin-Klausel entsprechend zu ergänzen.

Artikel 5 enthält die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten.

III.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bonn, den 11. Mai 1977

Müller (Remscheid)

Berichterstatter